# BESCHLUSS DER KOMMISSION

**vom 4. Juni 1981**

**zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von Kugellagern und Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan, Polen, Rumänien und der Sowjetunion und zur Verfahrenseinstellung**

(81/406/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der von der European Bearing Manufacturers' Association im Namen fast aller Hersteller von Kugellagern und Kegelrollenlagern der Gemeinschaft gestellt wurde. Dieser Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in Japan, Polen, Rumänien und der Sowjetunion sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung.

Die Beweise reichten aus, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

Daraufhin gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (2) die Einleitung eines Verfahrens hinsichtlich der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Japan, Polen, Rumänien und der Sowjetunion bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat die ihres Wissens betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter Japans offiziell davon unterrichtet.

Die Kommission hat den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie ihn mündlich vorzubringen und zusammenzutreffen, um die unterschiedlichen Auffassungen einander gegenüberzustellen.

Die meisten Parteien haben diese Gelegenheit wahrgenommen.

Zwecks Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung hat die Kommission alle ihr erforderlich erscheinenden Informationen eingeholt und geprüft und Kontrollen an Ort und Stelle bei den vier größten japanischen Herstellern vorgenommen, d. h. bei den Firmen Koyo Seiko Co. Ltd, Nachi-Fujikoshi Corp., Nippon Seiko K.K. und NTN Toyo Bearing Co. Ltd, auf die der größte Teil der japanischen Ausfuhren von Kugellagern und Kegelrollenlagern nach der Gemeinschaft entfällt, sowie bei den Einführern, die den allergrößten Teil der Importe dieser Waren bewerkstelligen, nämlich in Frankreich Import Standard Office, Koyo France, NSK France S.A., NTN France S.A. und Metalexfrance S.A.; in Deutschland NMB GmbH, Deutsche Koyo Walzlager Verkaufs-GmbH, NSK Kugellager GmbH, NTN Walzlager (Europa) GmbH, NACHI (Deutschland) GmbH, FLT-Metall GmbH und Stiegelmeier GmbH ; und im Vereinigten Königreich NTN Bearings-GKN Ltd, NSK Bearings Europe Ltd, NACHI (UK) Ltd, Koyo (UK) Ltd, NMB (UK) Ltd, FLT & Metals Ltd und Patrice Sales (UK) Ltd. Die Kommission nahm ferner Kontrollen an Ort und Stelle bei folgenden Gemeinschaftsherstellern vor : FAG Kugelfischer, SKF Kugellagerfabrik, SNR Roulements, SKF (UK) Ltd, Ransome Hoffman, Pollard Ltd und British Timken.

Um das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei den genannten Einfuhren festzustellen, wählte die Kommission für ihre Untersuchungen die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979, und da viele Tausende verschiedene Kugellagertypen in der Gemeinschaft verkauft werden, war sie der Auffassung, daß die hundert Typen, die von den einzelnen Ausführern in Frankreich, Deutschland und im Vereinigten Königreich wertmäßig am meisten verkauft wurden, eine repräsentative Auswahl darstellen. Die Ausführer und die Einführer wurden aufgefordert, Angaben für diesen Untersuchungszeitraum und diese Kugellagertypen zu machen.

Um das Vorliegen von Dumpingpraktiken hinsichtlich dieser Einfuhren festzustellen, mußte die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, daß Polen, Rumänien und die Sowjetunion Länder ohne Marktwirtschaft sind.

Deshalb mußte die Kommission für ihre Berechnungen vom Normalwert in einem Land mit Marktwirtschaft ausgehen. In dem Antrag wurde diesbezüglich

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 235 vom 18. 9. 1979, S. 2.

auf den österreichischen und den japanischen Inlandsmarkt verwiesen.

Die Kommission ist jedoch zur Auffassung gekommen, daß die japanischen Preise für Ausfuhren in die Gemeinschaft eine angemessenere Grundlage für einen Vergleich darstellen, da osteuropäische Ausfuhren mit japanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft im Wettbewerb stehen. Die Antragsteller wurden davon unterrichtet und machten keine Einwendungen. Die Vertreter der osteuropäischen Ausführer wurden ebenfalls unterrichtet und schlugen keinen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 in Einklang stehenden anderen Normalwert vor.

Zur ersten Feststellung des Dumpings wurden also die gewogenen japanischen Durchschnittsausfuhrpreise ab Werk für die von Juli 1978 bis Juni 1979 getätigten Verkäufe mit den gewogenen polnischen, rumänischen und sowjetischen Durchschnittspreisen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft während des gleichen Zeitraums verglichen.

Im Fall der polnischen Einfuhren nach Deutschland und in das Vereinigte Königreich beruhten die Ausfuhrpreise auf den gewogenen Durchschnittspreisen, zu dem die Einfuhrerzeugnisse an einen ersten unabhängigen Abnehmer verkauft wurden, da zwischen beiden Einführern und dem Ausführer eine geschäftliche Verbindung bestand. Für diese Berechnung wurden alle zwischen Einfuhr und Wiederverkauf angefallenen Kosten einschließlich Zöllen und Steuern sowie eine angemessene Gewinnspanne von 6 % berücksichtigt, die das arithmetische Mittel der prozentualen Gewinnspanne der Kugellagereinführer darstellt, die der Kommission Angaben übermittelt hatten.

Die erste Sachaufklärung hat ergeben, daß für die Einfuhren nach Polen, Rumänien und der Sowjetunion im Untersuchungszeitraum ein Dumping vorliegt, dessen Spanne dem Betrag entspricht, um den der vorstehend festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt. Diese Spannen variieren je nach Typ, Ausfuhrland und Einfuhrmitgliedstaat zwischen 0,0 % und 59 % im Falle Polens, zwischen 0 % und 99 % im Falle Rumäniens und zwischen 0 % und 122 % im Falle der Sowjetunion. Die gewogenen Durchschnittsspannen betrugen im Falle Polens 16 % gegenüber Frankreich und dem Vereinigten Königreich und 31 % gegenüber Deutschland, im Falle Rumäniens 37 % gegenüber Frankreich, 22 % gegenüber Deutschland und 32 % gegenüber dem Vereinigten Königreich und im Falle der Sowjetunion 63 % gegenüber Frankreich, für das als einzigem Mitgliedstaat genügend Informationen vorlagen, um Berechnungen vorzunehmen.

Um ein Dumping bei Einfuhren aus Japan festzustellen, legte die Kommission für die Feststellung des Normalwerts die gewogenen Durchschnittspreise der vier größten japanischen Hersteller auf dem Inlandsmarkt während des Untersuchungszeitraums zugrunde.

Im Falle sämtlicher Ausfuhren außer den Ausfuhren von Nachi-Fujikoshi Corp. nach Frankreich beruhten die Ausfuhrpreise auf den gewogenen Durchschnittspreisen, zu denen die Einfuhrerzeugnisse während des Untersuchungszeitraums an einen ersten unabhängigen Abnehmer verkauft wurden, da zwischen den Ausführern und Einführern eine geschäftliche Verbindung besteht. Für diese Berechnung wurden alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf angefallenen Kosten einschließlich Zöllen und Steuern sowie eine angemessene Gewinnspanne von 6 % berücksichtigt, die die durchschnittliche Gewinnspanne der Kugellagereinführer in die Gemeinschaft darstellt, von denen Angaben vorlagen.

Für die Ausfuhren von Nachi-Fujikoshi Corp. nach Frankreich wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der zur Zeit gezahlten oder zu zahlenden gewogenen Durchschnittspreise für Waren ermittelt, die von Nachi während des Untersuchungszeitraums ausgeführt wurden.

Die Vergleiche wurden auf der Grundlage der gewogenen Durchschnittspreise auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

Sämtliche Erzeuger machten geltend, daß im Interesse eines gerechten Vergleichs Unterschiede bei den Vertriebs- und Verkaufskosten auf dem Inlandsmarkt und den Exportmärkten sowie Unterschiede in den Zahlungsbedingungen in Betracht gezogen werden müßten.

Die Kommission berücksichtigte die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, soweit sie variable Vertriebs- und Verkaufskosten, die Gehälter für Verkaufspersonal, Zahlungsbedingungen und Barzahlungsrabatte betrafen, sofern der diesbezüglich behauptete Sachverhalt belegt werden konnte.

Einer der Hersteller machte ferner geltend, daß für bestimmte Warentypen der Absatz auf dem japanischen Inlandsmarkt so geringfügig war, daß ein stichhaltiger Vergleich nicht möglich wäre. Die Kommission stellte den Normalwert für diese Typen auf der Grundlage von gewogenen Durchschnittspreisen für gleichartige Typen fest und nahm Anpassungen vor, um den unterschiedlichen Marktwert dieser Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Die Vergleiche ergaben ein Dumping seitens der vier wichtigsten japanischen Hersteller während des Untersuchungszeitraums. Diese Spannen waren je nach Typ, Hersteller und Einfuhrmitgliedstaat unterschiedlich. Sie betrugen im Fall von Koyo Seiko 0 % bis 40 %, im Fall von Nachi-Fujikoshi 0 % bis 81 %, im Fall von Nippon Seiko 0 % bis 84 % und im Fall von NTN Toyo 0 % bis 26 %.

Das gewogene Mittel dieser Spannen betrug im Fall von Koyo Seiko 2 % gegenüber Frankreich, 2 % gegenüber Deutschland und 19 % gegenüber dem Vereinigten Königreich; im Fall von Nachi-Fujikoshi 12 % gegenüber Frankreich, 19 % gegenüber Deutschland und 11 % gegenüber dem Vereinigten

Königreich ; im Fall von Nippon Seiko 20 % gegenüber Frankreich, 11 % gegenüber Deutschland und 19 % gegenüber dem Vereinigten Königreich sowie im Fall von NTN Toyo 1 % gegenüber Frankreich, 2 % gegenüber Deutschland und 4 % gegenüber dem Vereinigten Königreich.

Hinsichtlich der dem betroffenen Wirtschaftszweig verursachten Schädigung ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen, daß die Einfuhren von Kugellagern und Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan, Polen, Rumänien und der Sowjetunion nach Frankreich, Deutschland und in das Vereinigte Königreich, d. h. in die drei wichtigsten Einfuhrmitgliedstaaten für diese Erzeugnisse, von 13 210 Tonnen 1978 auf 8 178 Tonnen im ersten Halbjahr 1980 gestiegen sind.

Damit ist der Marktanteil der vier Ausfuhrländer in Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich von 10,6 % 1978 auf 13 % im ersten Halbjahr 1980 angestiegen.

Die Unterbietungen der gewogenen mittleren Wiederverkaufspreise für bestimmte repräsentative Warentypen in der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums liegen für japanische Waren bei 12 % in Deutschland, 35 % in Frankreich und 20 % im Vereinigten Königreich, für polnische Waren bei 36 % in Deutschland, 32 % in Frankreich und 46 % im Vereinigten Königreich, für rumänische Waren bei 38 % in Deutschland, 39 % in Frankreich und 37 % im Vereinigten Königreich und für sowjetische Waren bei 44 % in Frankreich, dem einzigen Markt, für den stichhaltige Angaben vorliegen.

Die Auswirkungen auf den betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft äußern sich in Verlusten oder ständig rückläufigen Gewinnen für die wichtigsten Gemeinschaftshersteller.

Die Kommission hat geprüft, ob eine Schädigung aufgrund anderer Faktoren wie Umfang und Preise für andere nicht gedumpte Einfuhren oder stagnierende Nachfrage vorliegt. Der starke Anstieg der gedumpten Einfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft angeboten werden, veranlaßten die Kommission jedoch zu der Feststellung, daß eine bedeutende Schädigung des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren von Kugellagern und Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan, Polen, Rumänien und der Sowjetunion jeweils für sich vorliegt.

Die nachstehenden Ausführer, d. h. Koyo Seiko Company Ltd, Nachi-Fujikoshi Corp., Nippon Seiko K.K. und NTN Toyo Bearing Co Ltd (Japan), CIE Impexmetal (Polen), Tecno Import-Export (Rumänien) und Stanko Import (Sowjetunion) haben Verpflichtungen angeboten, nachdem ihnen die hauptsächlichen Ergebnisse der Untersuchung mitgeteilt worden waren. Diese Verpflichtungen bestehen in dem Verzicht auf die in bestimmten Fällen festgestellten Dumpingspannen sowie der Aufhebung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings in anderen Fällen.

Die Kommission hält diese Verpflichtungen für annehmbar. Sie wird die Einhaltungsverpflichtungen jedoch im einzelnen überwachen, indem sie insbesondere etwa erforderliche Kontrollen und Stichproben durchführt. Außerdem wird die Kommission, wenn die im Rahmen der Verpflichtungen angehobenen Preise nicht an den Gemeinschaftsmarkt weitergegeben oder wenn die Verpflichtungen in irgendeiner Weise umgangen werden oder wenn die derzeitigen Importe lediglich durch andere gedumpte Exporte ersetzt werden, entsprechende Maßnahmen ergreifen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Kommission nimmt die Verpflichtungen an, die im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren hinsichtlich Einfuhren von Kugellagern und Kegelrollenlagern (NIMEXE 84.62-11 und 17, GZT ex 84.62 A) mit Ursprung in Japan, Polen, Rumänien und der Sowjetunion von den Firmen Koyo Seiko Co Ltd, Nachi-Fujikoshi Corp., Nippon Seiko K.K. und NTN Toyo Bearing Co Ltd (Japan), CIE Impexmetal (Polen), Tecno Import-Export (Rumänien) und Stanko Import (Sowjetunion) angeboten worden sind.

*Artikel 2*

Das Antidumpingverfahren hinsichtlich der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren wird eingestellt.

Brüssel, den 4. Juni 1981

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*